

# SATZUNG

für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Mertesheim und die Erhebung von Elternbeiträgen vom

01. Juni 1999

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mertesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 2 und § 13 Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Trägerschaft

Die Ortsgemeinde Mertesheim unterhält als Träger gem. § 10 Kindertagesstättengesetz eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Die Ortsgemeinde nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr.

## § 2

### Zweck der Einrichtung

Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen sowie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Insbesondere ist Aufgabe der Kindertagesstätte durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, um so allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

## § 3

### Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder die tatsächlichen Personensorgerechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden ist.

## § 4

### Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätte werden die Kinder aufgenommen, für die nach dem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht.

Bei Kindern, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, entscheidet der Kindertagesstättenträger über die Aufnahme.

(2) Stehen weniger Kindergartenplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, werden die vorhandenen Plätze grundsätzlich nach dem Alter der angemeldeten Kinder vergeben. In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin der Kindertagesstätte und dem Elternausschuss ein Kind aus dringenden sozialen und/oder familiären Gründen bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigen.

- (3) Nicht aufgenommen werden Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Gebrechen, für deren Betreuung die räumlichen und personellen Voraussetzungen fehlen.
- (4) Das Kind muß "sauber" sein.
- (5) Aufnahmeantrag  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu stellen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
- b) die Erklärung über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt leben
- c) ein ärztliches Attest darüber, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist (das Attest darf höchstens 2 Wochen alt sein).

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Auftrag und nach Weisung des Trägers. Sobald die Anmeldungen die Höchstzahl der richtliniengemäßen Belegung erreichen ist die Kindergartenleitung verpflichtet den Träger zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte ist zum Monatsende möglich. Sie ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder bei Verstößen gegen diese Satzung ausgeschlossen werden, insbesondere
  - wenn der monatliche Elternbeitrag 3 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist,
  - bei dauernder Weigerung den Anordnungen des Erziehungspersonals Folge zu leisten,
  - aus Gründen, die andere Kinder gefährden oder stark beeinträchtigen können
  - bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten (§7 Abs. 3) bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
  - bei sonstigen Verstößen gegen diese Satzung.

## **§ 6**

### **Öffnungs- und Schließungszeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden auf Vorschlag der Leitung nach Anhörung des Elternausschusses vom Träger festgelegt; § 4 Kindertagesstättengesetz gilt entsprechend.
- (2) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heilig Abend und Silvester ist die Kindertagesstätte geschlossen. Gleiches gilt für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

- (3) Weiter kann die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes) geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Träger.

## **§ 7**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind oder eine in der Wohngemeinschaft lebende Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht.  
Als ansteckende Krankheit gelten insbesondere:  
Angina, Diphtherie, Masern, Tuberkulose, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen, Gelbsucht etc.
- (3) Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit besteht) müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Gutachten verlangt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine durch die Gemeindeverwaltung angeordnete ärztliche Untersuchung zu gestatten. Es wird gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten bei der Untersuchung zugegen sind.

## **§ 8**

### **Elternausschuss**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Ortsgemeinde als Träger der Einrichtung, dem Personal der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten wird alljährlich gem. § 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit der Elternausschussverordnung ein Elternausschuss für ein Jahr wählt.

## **§ 9 Elternbeitrag**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch das Kreisjugendamt für alle Kindertagesstätten seines Bezirks festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde; die Beiträge werden immer für einen vollen Monat erhoben. Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist nicht zulässig.
- (3) Schließungszeiten haben keinen Einfluß auf die Höhe des Elternbeitrages.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss erfolgt.
- (5) Gem. § 90 Abs. 3 und 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) kann der Elternbeitrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeinde Grünstadt an das Jugendamt Bad Dürkheim zu stellen.

## § 10

### Haftung und Unfallversicherung

- (1) Für alle Schäden, die durch Willkür und Unfolgsamkeit der Kinder entstehen, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Träger haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden der betreuten Kinder, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kindergartenbereich stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Unfälle, die sich im Rahmen des Kindergartenbetriebes ereignen und Personenschäden zur Folge haben, besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gem. dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kindern in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) Versicherungsschutz.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1998 in Kraft.

Mertesheim, **01. Juni 1999**



Schreiner  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

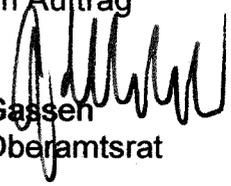
1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mertesheim am 20.04.1999 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 8  
Anwesende Ratsmitglieder: 8

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 26.08.1999 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Sachgebiet 1.7  
Ortsgemeinde Mertesheim
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 22.09.1999

Grünstadt, 22.09.1999  
Verbandsgemeindeverwaltung  
1-Zentralabteilung  
Im Auftrag

  
Gassen  
Oberamtsrat